

G e s e h s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

10.

12.) Verordnung des Geheimen Finanz-Collegii, das Einbringen des Wildprets in Städte betreffend;

vom 7^{ten} April 1830.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen, ic. ic. ic.

Wir finden Uns, auf den, bei dem im Jahre 1824 gehaltenen Landtage, von der allgemeinen Ritterschaft im 18^{ten} Intercessionale geschehenen Antrag bewogen, zu besserer Verhütung der Wilddiebereien, wegen des Einbringens des Wildprets in Städte, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Das Einbringen des Wildprets in accisbare Städte, mit Einschluß der Stadt Leipzig, wird anderer Gestalt nicht gestattet, als wenn dasselbe von einer Legitimation über den rechtmäßigen Erwerb, Seiten des dermaligen Eigenthümers oder Einbringers, begleitet ist.

§. 2.

Zum Behuf dieser Legitimationen haben die Jagdberechtigten, welche Wildpret in accisbare Städte einbringen lassen, oder zu diesem Behufe an andere Personen abliefern, Bescheinigungen auszustellen, auf welchen die Zahl der Stücke und das Jagdrevier, von welchem das Wildpret kommt, bemerkt ist. Diese Bescheinigungen sind mit Datum, Unterschrift und Siegel zu versehen, können aber, in Abwesenheit der Jagdberechtigten selbst, auch von den Verwaltern derselben, oder den Personen, durch welche das Jagdbefugniß ausgeübt wird, ausgestellt werden.

§. 3.

Die Jagdberechtigten, Jagdpächter ic., welche unmittelbar von den Jagden das erlangte Wildpret selbst in accisbare Städte einbringen, haben sich bei den Accisofficanten über ihre Jagdberechtigungen zu legitimiren, oder ebenfalls schriftliche Bescheinigungen, in der im §. 2 bestimmten Maße, längstens binnen 24 Stunden beizubringen.

Besetzungsamlung 1830.